## Spezial-Synopse

## Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.8 (Laufnummer 15607)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 22. November 2017; Vorlage Nr. 2659.10 (Laufnummer 15613)
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord- nung des Regierungsrats (GO RR)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,		
	gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],		
	beschliesst:		
	I.		
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 <sup>1)</sup> (Stand 21. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:		
§ 4 Beschlussfähigkeit	§ 4 Abs. 1 (geändert)	§ 4 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	
<sup>1</sup> Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.	<sup>1</sup> Die Anwesenheit von drei Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.	<sup>1</sup> Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.	
§ 13 Mehrheit bei Abstimmungen	§ 13 Abs. 4 (geändert)	§ 13 Abs. 4 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	
<sup>4</sup> Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.	<sup>4</sup> Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von zwei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.	<sup>4</sup> Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.	
§ 14 Rückkommensanträge	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	§ 14 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	
<sup>1</sup> Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen.	<sup>1</sup> Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung drei, an einer späteren Sitzung vier Stimmen.	<sup>1</sup> Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen.	
<sup>2</sup> Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stim- men. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind fünf Stimmen nötig.	<sup>2</sup> Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung drei Stim- men. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind vier Stimmen nötig.	<sup>2</sup> Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stim- men. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind fünf Stimmen nötig.	
<sup>3</sup> Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.	<sup>3</sup> Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, drei Stimmen.	<sup>3</sup> Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.	

<sup>1)</sup> BGS <u>151.1</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.8 (Laufnummer 15607)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 22. November 2017; Vorlage Nr. 2659.10 (Laufnummer 15613)
§ 17 Dringlichkeitsbeschlüsse	§ 17 Abs. 1 (geändert)	§ 17 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	
<sup>1</sup> Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlich- keit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.	<sup>1</sup> Drei Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.	<sup>1</sup> Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlich- keit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.	
§ 23 Delegationen	§ 23 Abs. 1 (geändert)	§ 23 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmit- gliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, des- sen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen höchstens aus zwei Ratsmit- gliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, des- sen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmit- gliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, des- sen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.	
	II.		
	Keine Fremdänderungen.		
	III.		
	Keine Fremdaufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage).		
	Zug,		
	Kantonsrat des Kantons Zug		
	Der Präsident Daniel Thomas Burch		
	Der Landschreiber Tobias Moser		
	Publiziert im Amtsblatt vom		